

Vereinsstatuten Fan's Club FC Biel-Bienne

Fan's Club FC Biel-Bienne
mit Sitz in Biel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Fan's Club FC Biel-Bienne besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des FC Biel und bemüht sich im Besonderen um das Ansehen des FC Biel in der Öffentlichkeit. Ferner ist der Fan's Club FC Biel-Bienne für die Schaffung einer sportlichen, kameradschaftlichen, fairen und begeisterungsfähigen Atmosphäre anlässlich der Fussballspiele des FC Biel bemüht.

3. Mitgliedschaft

Der Fan's Club FC Biel-Bienne besteht aus Aktivmitgliedern und Gönner.

3.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft wird durch Bezahlung des hierfür festgelegten Betrags von 40.00 CHF erworben

3.2 Gönner

Gönner wird, wer jährlich einen Gönnerbetrag von über 50.00 CHF bezahlt

3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern und Gönnern bei Nichtbezahlung des jährlich festgelegten Betrags.

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder dreissig Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung der Protokollen von Hauptversammlung
- b) Bericht des Präsidenten über das verflossene Vereinsjahr
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Wahlen des Vorstandes
- f) Behandeln und Beschlussfassung über Anträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Festsetzung des Tätigkeitsprogramm

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder (Gönner und Sponsoren) werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Ausserordentliche Generalversammlung können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Anträge müssen mindesten fünfzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können nur noch mit zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

6. Der Vorstand

Der Vorstand des Fan's Club FC Biel-Bienne besteht aus mindesten sieben Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier und drei Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes ist die Verteilung der Ämter Sache des Vorstandes. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft jeweils an der Generalversammlung ab.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann andere Vereinsmitglieder für einzelne Aufgaben beiziehen

Der Vorstand versammelt sich, so oft als es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen an den FC Biel-Bienne.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

.....

.....